



Sangerhausen, 05.06.2025

## Beschlussvorlage

BV/142/2025

<b>Erarbeiter:</b> Referat Organisation und Wahlen	<b>Erstellt am:</b> 15.05.2025
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich

### Gegenstand:

**2. Änderung der Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016**

### Gesetzliche Grundlagen:

1. § 45 Abs. 2, §§ 4,5 Abs 1. Nr. 1, § 8 Abs 1. und 2 sowie § 35 Abs. 1 KVG LSA
2. Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO)

### Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	28.05.2025
Schul- und Sozialausschuss	16.06.2025
Finanzausschuss	17.06.2025
Ortschaftsrat Riestedt	17.06.2025
Ortschaftsrat Wippra	17.06.2025
Ortschaftsrat Gonna	19.06.2025
Ortschaftsrat Grillenberg	19.06.2025
Ortschaftsrat Lengefeld	19.06.2025
Ortschaftsrat Oberröblingen	19.06.2025
Ortschaftsrat Rotha	19.06.2025
Ortschaftsrat Wettelrode	19.06.2025
Ortschaftsrat Großleinungen	20.06.2025
Ortschaftsrat Morungen	20.06.2025
Ortschaftsrat Horla	23.06.2025
Ortschaftsrat Obersdorf	23.06.2025
Ortschaftsrat Breitenbach	24.06.2025
Ortschaftsrat Wolfsberg	24.06.2025
Hauptausschuss	25.06.2025
Stadtrat	26.06.2025

### Begründung:

Die Satzung ist auf Grund gesetzlicher Änderungen anzupassen. Gemäß der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) ist gemäß § 4 Abs. 2 KomEVO die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.

Ebenfalls soll gemäß der KomEVO der mögliche Höchstbetrag von 50 € auf 100 € erhöht werden. Dieser Höchstbetrag kommt zum Tragen, wenn Bürgerinnen oder Bürger tatsächlich mehrere Ehrenämter wahrnehmen und somit insbesondere in den Ortschaften einen großen Beitrag zur Ortsverschönerung oder das Gemeinwohl leisten.

Gemäß § 11 Abs. 1 KomEVO darf die monatliche Pauschale maximal 75 v. H. der Aufwandsentschädigung betragen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Abs. 1 KomEVO ergeben würde (maximal 162 €).

Des Weiteren soll der Geltungsbereich der Satzung erweitert werden. Einige Ortschaften verfügen über fleißige Ortschronisten, welche mit Engagement und viel Enthusiasmus die örtliche Chronik pflegen und fortschreiben.

Um das ehrenamtlichen Engagements der Ortschronisten zu würdigen soll daher § 3 der Satzung um den Buchstaben f) – Ortschronisten ergänzt werden. Als Pauschale sollen monatlich 10 € ausgezahlt werden.

Ferner soll die monatliche Pauschale für die Schiedspersonen von 20 € auf 40 € erhöht werden. Die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nach SchStG gestaltet sich immer schwieriger. Trotz erhöhtem Bedarf an Schlichtungsverfahren enden diese ohne Ergebnis, da immer häufiger Betroffene von vornherein den Klageweg beschreiten wollen und den Versuch der gütlichen Einigung im Schlichtungsverfahren, trotz intensiver Bemühungen der Schiedspersonen, ohne Erfolg enden lassen. Im Ergebnis verringern sich dadurch, trotz erhöhtem Bedarf, die einzunehmenden Gebühren, von welchen nach § 54 SchStG 50 Prozent der erhobenen Gebühren den Schiedspersonen als Aufwandsersatz zustehen. Für das Jahr 2024 betrug der Gebührenanteil für die Schiedsstelle 120,70 €. Somit stand jeder Schiedsperson für das Jahr 2024 insgesamt 60,35 € zu.

Gleichfalls sollen ehrenamtlicher Tätigkeiten , welche unterstützend im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geleistet werden sowie ehrenamtliche Wander-/ Radwanderwegewarte honoriert werden.

Um den finanziellen Mehrbedarf im Jahr 2025 abzufedern, soll die Satzungsänderung erst ab 01.09.2025 in Kraft treten.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	1.360 € (Mehrkosten in 2025) davon - 160 € im Produkt 11130100 - 1.200 € im Produkt 28100100	
jährliche Folgekosten	960 € (11130100) 8.700 € (28100100)	
Produkt:	11130100 28100100	Zentrale Dienste Heimat- und sonstige Kulturpflege
Sachkonto:	54210000	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt mit Inkrafttreten zum 02.09.2025 die 2. Änderung der Satzung für ehrenamtliche Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

**Anlage/n**

**2. Änderungssatzung zur Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016.docx**

**Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung für ehrenamtlich Tätige mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016**

**Synopse 2. Änderungssatzung zur Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben vom 16.06.2016.docx**